

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Freitag, Donnerstag u. Samstag. Abonnementspreis halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirke 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

In Calw abonnirt man bei der Redaktion auswärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. — Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Nro. 72.

Dienstag, den 3. Juli.

1866.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw.

Bekanntmachung.

Gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 ist Schulmeister Schmidt in Dachtel als Agent der Rheinischen Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz für den Oberamtsbezirk Calw bestätigt worden.

Den 25. Juni 1866.

K. Oberamt.

Schippert.

Calw.

Auswanderung.

Der ledige Kaufmann Adolph Kaiser von Calw wandert nach Rußland aus, nach dem er die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt, auch für Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten Sicherheit geleistet hat.

Den 25. Juni 1866.

K. Oberamt.

Schippert.

Forstamt Wildberg.

Revier Hirschau.

Holzverkauf

am 6. Juli d. J., aus dem Staatswald Altburgerberg:

12 1/2 Klafter tannene Rinde,
1/4 Klafter Nadelholzscheiter,



25 Stück tannene Wullen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr bei der Bahnschen Fabrik

Am 7. Juli d. J.,

aus dem Lügenhardt:

3/4 Klafter buchene Prügel,
1/4 " birchene Scheiter,
13 1/2 " Nadelholzscheiter,
82 " Nadelholzprügel,
6 " tannene Reispfingel,

7 Stück buchene Wullen,
590 " tannene Wullen und
75 " aspene Wullen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der Bruderstaige bei Hirschau.

Am 9. Juli:

aus dem Ottenbronnerberg:

35 1/2 Klafter Nadelholzscheiter,
58 1/2 " Nadelholzprügel,
1635 Stück tannene Wullen,
17 " Nadelholzstangen, 21—25' lg.

Zusammenkunft am Belzberg auf der Calwer Straße Morgens 8 Uhr.

Wildberg, 28. Juni 1866.

K. Forstamt.

Niethammer.

Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichtshöfe und der Bezirksgerichte beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien Reg.-Bl. Seite 82). Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strassachen, wosfern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Exekutionssachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Gantsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt; 3) Objectionen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen; Ausnahme und Eröffnung leg williger Verordnungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie, für „Feriensachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Ferien-Sache“ bezeichnet sein.

Calw, den 1. Juli 1866.

K. Oberamtsgericht.

Hartmeyer.

Forstamt Wildberg.

Revier Raisslach.

Forstlich.

Höherer Weisung zufolge wird der Forstlich im Staatswald Bruckmühl heuer wieder eröffnet und ist ein Lohn von 1 fl. 24 kr. für das Ausstechen, Trocknen und auf Hausen bringen von 1000 Stück festgesetzt.

Arbeiter, welche sich an diesem Geschäft beteiligen wollen, haben sich sogleich bei dem K. Revieramt Raisslach zu melden.

Wildberg, 1. Juli 1866.

K. Forstamt.

Niethammer.

Hirschau, Altenstaig u. Neuthin.

Aufforderung

zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1866 Behufs der Besteuerung pro 1866/67.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Regbl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1866 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter

— für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Regbl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1866, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1866 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1866/67 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1866, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres vom 1. Juli 1865/66 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielebensloosen), verzinslichen u. unverzinslichen Zielsforderungen.

b) Renten, als Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien für entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Luieszenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. ausgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien

und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs Einkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben: sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Ges. Art. 3. A., a. b. g. genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Spargasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Spargasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuerges. Art. 3. B. a. und nach dem Ges. vom 20. August 1861 (Regbl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuerges. Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Ansordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Ges. Art. 3. A. * c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Ges. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Regbl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr ver-

bleibende Aktivzinse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffene Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rotenburger Wittwenkasse, ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens, gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuerkommission in der ortsbüchlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in der Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuerkommissionen sind die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen bereits zugestellt worden und sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft nebst dem Kostenzettel so bald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit an das betreffende Cameralamt einzusenden,

Hirschau, 1. Juli 1866.

Die Cameralämter

Hirschau, Altenstaig und Neutrin.

Revier Hirschau.

Wiederholter Verkauf des Heugrasertrags

von den Wiesen in den Staatswaldungen Mönchsloch, Bruderberg und Reichertsbad am Mittwoch, den 4. Juni,

Morgens 7 Uhr,

bei dem Revieramt dahier.

Hirschau, 30. Juni 1866.

K. Revieramt.

Reuf.

Calw.

Haus-Verkauf.

Mit dem Hause des gestorbenen Selters Johann Jakob Rapp dahier wird ein zweiter Verkauf am Dienstag, den 3. Juli, Nachmittags 1 Uhr,

vorgenommen.

Bisheriges Anbot 2200 fl.

Den 28. Juni 1866.

K. Gerichtsnotariat.

Gehring.

2)2.



2)2.1 **Martinsmoos.**
Liegenschafts-Verkauf.
 Samstag, den 7 Juli d. J.,
 Vormittags 9 Uhr,
 kommt auf dem hiesigen Rathhaus das Anwesen des verstorbenen Schultheißen Joh. Friedrich Gabel im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Dasselbe besteht in:
Gebäude:
 P.Nr. 31. 24,4 Rthn. ein zweistöckiges Wohnhaus mit steinernem Stock, mit Stallung, Scheuer, Schopf und gewölbtem Keller unter Einem Dach; eine Holzhütte von Holz erbaut und mit Brettern vertäfelte;
 die ungetheilte Hälfte am Hofraum 1/2 Mrgn. 30,3 Rthn. südlich vom Wohnhaus und der Scheuer.

Gärten:
 P.Nr. 90. 2/3 Mrgn. 26,1 Rthn. Gras- und Baumgarten an der Warther Gasse.

P.Nr. 91. 2/3 Mrgn. 13,8 Rthn. Gras-, Baum- und Gemüsegarten. Gef. Anschlag 500 fl.

Wechselfeld:
 P.Nr. 179. 13 1/2 Mrgn. 23,9 Rthn. Wechselfeld, Laubholzgebüsch, unbeständiger Weg in den Hausäckern. Anschlag 1560 fl.

P.Nr. 232. 3 Mrgn. 15,8 Rthn. Waide

1. mit Gras in Wädern; Anschlag 300 fl.
 P.Nr. 32 u. 33. 1/2 Mrgn. 27,7 Rthn. Wiese, die Heiligenwiese; Anschlag 135 fl.

Wiesen:
 P.Nr. 88. 2/3 Mrgn. 27,0 Rthn. oben im Dorf; Anschlag 100 fl.

P.Nr. 237. 2/3 Mrgn. 15,6 Rthn. Wiese und Laubholzgebüsch im Moos; Anschlag 60 fl.

P.Nr. 453. 2 2/3 Mrgn. 15,2 Rthn. Wiese und Laubholzgebüsch im Thal. Ueberfahrtslast und Wasserungsrecht. Anschlag 200 fl.

Wald:
 Die ungetheilte Hälfte an:

P.Nr. 175. 3 2/3 Mrgn. 37,7 Rthn. Nadelwald im Beitelholz; Anschlag 150 fl.

Die ungetheilte Hälfte an:
 P.Nr. 238. 1 1/2 Mrgn. 9,0 Rthn. gemischter Wald und Wiese im Moos; Anschlag 80 fl.

Markung Gaugenwald:
 7/8 Mrgn. 36,0 Rthn. Wald; Anschlag 36 fl.

Markung Neuweiler:
 2 Mrgn. 27,4 Rthn. Wiese in der Sommerhalben; Anschlag 500 fl.

Der Kauffchilling ist mit 1/3 baar, 1/3 an Martini 1866, 1/3 an Martini 1867, die Zinsen verzinslich zu 5%, zu bezahlen. Den 27. Juni 1866. K. Amtsnotariat Teinach. Raffger.

Calw.
Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. September 1852 und der Finanzministerial-Befugung vom 7. Juni 1853 werden sämtliche Besitzer von Hunden aufgefordert, ihre Hunde am

Mittwoch, den 4. Juli d. J., Vormittags 8—12 Uhr, bei der zur Aufnahme bestellten Commission auf dem Rathhaus anzuzeigen.

Zur Nachachtung wird bemerkt:

1) Es sind alle am 1. Juli d. J. über 3 Monate alten Hunde anzuzeigen.

2) Anzeige- und steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem andern als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Fall beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

3) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgehen, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniß erlangt zu haben, niemals entschuldigt werden.

4) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der ganzen Jahresabgabe.

5) Die Abgabe ist von dem Pflichtigen alsbald in einer Summe zu bezahlen, soweit nicht das Kameralamt dem Einzelnen die Bezahlung in Raten gestattet.

6) Das Unterlassen der Anzeige eines zu versteuernden Hundes innerhalb der ge-

setzlichen Frist wird mit dem 4fachen Betrag der Abgabe bestraft, und es haben ohne Ausnahme alle diejenigen, welche ihre am 1. Juli besessenen Hunde nicht spätestens bis zum 15. Juli zur Anzeige gebracht haben, unnachsichtlich diese Strafe zu gewärtigen.

7) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtacciseamt hievon Anzeige zu machen.

Den 2. Juli 1866. Stadtschultheißenamt. Schuldt.

Anheramtliche Gegenstände.

Reubulach.

Hochzeits-Einladung.

Alle werthen Freunde und Bekannte lade ich zu der Hochzeit meines Sohnes Wilhelm mit Katharina Tochter des verstorbenen Stadtschultheißen Auer von hier auf Donnerstag und Freitag, den 5. und 6. Juli d. J., in das Gasthaus zum Röhle hier freundlich ein. Den 30. Juni 1866. Stadtschultheiß Hermann.

Aufgestellter Butter

ist zu haben, das Pfund zu 25 kr. bei Kammacher Keller.

Ein Mädchen,

das Erfahrung im Haushaltungswesen und Liebe zu Kindern besitzt, kann sogleich oder bis Jacobi eintreten; bei wem? sagt die Red.

Gegen mehr als doppelte Haus- und Güterversicherungen wird ein Capital von

3500 Gulden

zu 4 1/2 Prozent aufzunehmen gesucht. Auskunft ertheilt die Red. 2)2.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Versicherungsbestand am 1. Juni 1866 | 52,040,000 Thlr. |
| Effektiver Fonds am 1. Juni 1866 | 13,550,000 " |
| Jahreseinnahme pro 1865 | 2,332,944 " |
| Dividende der Versicherten im J. 1866 | 38 Proz. |

Diese Anstalt gewährt durch den großen Umfang und die solide hypothekarische Belegung der vorhandenen Fonds ebenso nachhaltige Sicherheit, wie durch die unverfälschte Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten möglichste Billigkeit der Versicherungskosten.

Antragsformulare und neuester Rechenschaftsbericht sind unentgeltlich zu haben bei **Emil Georgii in Calw.**

Der Unterstützungsverein für verwundete Krieger

hat die Ueberzeugung, daß in der Stadt und auf dem Lande Viele bereit sind, zu einem Werke beizutragen, das den Zweck hat, Diejenigen vor Entbehrungen schützen zu helfen, welche die Pflicht in das Feld ruft.

Auch schwache Kräfte vereint sind stark und so richten wir an Alle, welche mit uns fühlen, wie noth es thut, in der Zeit zu sorgen, die Bitte, sich entweder mit wöchentlichen Beiträgen von 1—6 kr., für deren Zeichnung bei der Redaktion d. Bl. eine Liste aufgelegt ist, oder mit größeren Beiträgen, welche, wie auch alte Leinwand, Reste von grober Leinwand, sog. Baverntuch-Hemden und Strümpfe, von Unterzeichneten dankbar in Empfang genommen werden, — zu betheiligen. — Die wöchentlichen Beiträge werden bei den Gebern abgeholt werden.

Zu Namen des Vereins:
 Therese Müller. L. Korndörfer.



Tagesneuigkeiten.

— Calw, 2. Juli. Gesten Freitag fand dahier zu Ehren unseres scheidenden Herrn Oberamtmanns Schippert ein Abschiedsessen statt, welches ungefähr 90 Theilnehmer sowohl aus allen Klassen und Ständen, als auch aller Parteien, zählte, der beste Beweis, wie Herr Oberamtmann Schippert es verstand, sich die Achtung und das Vertrauen auch entgegenstehender Ansichten und Interessen zu erwerben. Die vielen ausgebrachten Toaste sprachen durchgängig die vollste Anerkennung über das Wirken des Scheidenden aus, und fanden wie auch die ihm und seiner Familie für den neuen Wirkungskreis und Bestimmungsort dargebrachten Segenswünsche den lebhaftesten Anklang in den Herzen der Anwesenden. Mit Befriedigung vernahmten diese auch, daß Herr Schippert die Zeit seines hiesigen Aufenthalts zu den angenehmsten seines Lebens zählen werde, wie er auch die an ihn gestellte Bitte, uns ein freundliches Andenken bewahren zu wollen wie auch wir ihn stets im ehrenden Andenken behalten werden, mit Freuden zusagte. Von Seiten des landw. Vereins wurde ihm durch dessen Sekretär, Hrn. Horlacher, noch besonders der Dank des Vereins für die angelegentliche Fürsorge und Pflege, die er als Vorstand des Vereins oft mit großer Aufopferung demselben zu Theil werden ließ, ausgesprochen und gebeten, das Diplom, das ihn zum Ehrenmitglied ernannte, durch dessen Annahme er aber dem Verein eine noch größere Ehre erweise, als Beweis der Anerkennung anzunehmen. — Möge dieser Abend ihm stets eine angenehme Erinnerung sein und bleiben!

— Stuttgart, 30. Juni. Seine königliche Hoheit der Prinz Friedrich von Württemberg reist heute im Auftrage des Königs über Wien in das österreichische Hauptquartier.

— In Pforzheim grassiren die Blattern seit einiger Zeit wieder in ziemlich heftiger Weise. (Schw. M.)

— Frankfurt, 29. Juni. In einer heute stattgehabten Bundestagsitzung haben Anhalt und Schwarzburg ihren Austritt aus dem Bund erklärt, ebenso Hamburg, dieses „bis auf Weiteres.“

— Frankfurt, 30. Juni. Das 3. großh. hessische Infanterieregiment rückte gestern von Mainz auf Bingen vor und vertrieb die daselbst vorgeschickten Preußen. Ein verwundeter Preuße gerieth in die Gefangenschaft.

— Aus Meiningen, 28. Juni wird uns von einem glaubwürdigen Augenzeugen berichtet: Gestern blutige Schlacht bei Langensalza. Die Hannoveraner siegten über die gesammten Kräfte der Preußen und Gothaer. Die Niederlage der letztern furchtbar.

— Nach einer Nachricht der Frkf. Postz., welche jedoch noch ohne Bestätigung ist, haben die Hannoveraner nach Sprengung der sie umgebenden preußischen Armee sich im Meiningen'schen (also südlich von der preußischen Hauptaufstellung) mit den Baiern vereinigt, welche von Süden her ihnen zuzogen; der König von Hannover hat dem bairischen Monarchen sofort von dem Ereigniß Kunde gegeben.

— Das Frkf. J. schreibt: Loz Lichtenfels sind die Baiern in Koburg am 29. eingerückt und rückten über Hildburghausen nach Eisenach vor, um sich mit in dortiger Gegend schon befindlichen bayerischen Truppen zu vereinigen. — Dasselbe Blatt schreibt: Von Koburg haben wir Briefe, welche das Treffen bei Langensalza bestätigen und von großen Verlusten der Koburger, die von den Preußen vorgeschickt wurden, und der Preußen melden. — Auf Privatwegen erhält die N. Würzb. Ztg. Mittheilungen nachstehender Depeche des Generals v. d. Tann an das bayerische Hauptquartier: „Die Preußen wurden zwischen Göttingen und Eisenach (Langensalza) durch die Hannoveraner geschlagen und retirirten in wilder Auflösung. Zwischen Meiningen und Eisenach stehen die Vorposten der bairischen Armee den preußischen Vorpostengegenüber.“

— Herzog Ernst von Altenburg hat am 23. d. eine Proklamation an seine Unterthanen erlassen, wodurch er erklärt, daß, nach dem Erlöschen der Bundesverfassung, seine Regierung sich offen auf die Seite Preußens stelle, als des „entschlossenen, tapfern Vorkämpfers für die deutschen Interessen im Norden, des Gründers der größten nationalen volkswirtschaftlichen Institution der Neuzeit, des deutschen Zollvereins.“ Die Landesvertretung werde, so hoffe er, seine Entschliebung gut heißen. Jetzt gelte es, die

Kriegsdrangsale vom Lande abzuwenden. Die Looskaufung vom Militärdienst wird provisorisch aufgehoben. — Dem eben zusammengetretenen odenburgischen Landtage ist eine das Bündniß mit Preußen betreffende Regierungsvorlage zugegangen. — Aisch (Böhmen) 29. Juni. Die Baiern rückten nach Sachsen vor.

— Pardubitz, 29. Juni. Die Preußen wurden gestern von den Oesterreichern unter Gablenz vollständig geschlagen, ließen 1000 Tode und Verwundete auf dem Schlachtfeld und zogen auf preussisches Gebiet gegen Blaz zurück. Gestern wurden die Preußen, welche Jicin (Libin?) besetzten, von der Kavallerie-Division des Generals Edelsheim angegriffen, aus Jicin hinausgeworfen und gegen Turnau zurückgetrieben. In Folge dessen räumten sie in der verfloffenen Nacht Melnick, Dauba, Leipa, eiligst nach Niemes zurückziehend. Der preussische Verlust durch den Angriff Edelsheims war enorm. Die strategische Operation der österreichischen Armee war vollständig erfolgreich. Die beabsichtigte Vereinigung der Armee Friedrich-Karls mit der schlesischen Armee wurde hintertrieben. Der österreichische Verlust der letzten 3 Tage beträgt annähernd 2000 Tode und Verwundete, der preussische mindestens ebensoviel. (Tel. d. St. A.)

— Prag, 30. Juni Abends. Gestern den 29. Juni fanden für die Oesterreicher günstige Gefechte statt bei Kost, nächst Turnau und bei Chaltowitz zwischen Stalitz und Köninginshof. — Die Bezirke Jungbunzlau und Rannitz sind von den Preußen geräumt.

— Von Jicin (Bittschin) fliehende Preußen durch die Oesterreicher und Sachsen geschlagen und verließen das Schlachtfeld, Tode und Verwundete zurücklassend. (Nach vorstehendem Telegramm ist nun 4 Tage lang in Böhmen mit für die österreichische und sächsische Armee günstigem Erfolge gekämpft worden.)

— Einpreussisches Bulletin des (pr.) „Staatsanzeigers“ lautet Berlin, 28. Juni. In dem neuen Gefechte von Trautenau haben die Preußen 10 Kanonen erobert und viele Gefangene gemacht. Die Oesterreicher mußten sich zurückziehen. Gestern wurden die Hannoveraner von 5000 Preußen bei Langensalza angegriffen. Die Hannoveraner verloren 2 Kanonen, konnten jedoch nordwärts durchkommen und verlangten einen neuen Waffenstillstand, welcher verweigert wurde.

— Aus Holstein, 26. Juni. Heute Morgen beim ersten Tagesgrauen, ist in 1000 und aber 1000 Häuser diesseits und jenseits der Eider die Proklamation Herzog Friedrichs, datirt Liebenstein den 17. Juni, geworfen worden. Der Herzog sagt: Die Gewissen werden nicht durch Bajonette bezwungen, und nur der ist verloren, der sich selbst verloren gibt.“ Die Schlussworte lauten: „Niemand, anher mir, hat das Recht, Euch zu den Waffen zu rufen. Wenn aber der Tag kommt, wo ich zur Vertheidigung des Landes Euch um mich sammeln kann, werdet Ihr zu mir stehen, wie ich zu Euch.“

— Vom Tyroler Kriegsschauplatz Kommando des Hauptquartiers vom 27. Juni: Reguläre und 600 Freischaaeren griffen am 25. Juni am Cassaro-Bache an. Der Feind wurde Anfangs von einer Kompagnie Sachsenkönigprinz und Innsbrucker Landeschützen zurückgeworfen. Wir mußten jedoch uns später zurückziehen, da die rechte Flanke von Uebermacht angegriffen wurde. Hauptmann Kuczyka fiel, von 3 Kugeln durchbohrt. Graf Widenburg übernahm den Rückzug bis Bardano. Die Landeschützen hatten 3 Tode, 4 Verwundete, die Infanterie 17 Verwundete. Der feindliche Verlust bedeutend größer.

Von der italienischen Grenze, 28. Juni. Vom Hauptquartier der Südararmee wird gemeldet: Garibaldianer stehen vor Peschiera. Die Zahl der italienischen Gefangenen bei Custozza beträgt 4000. Das Streitkräfteverhältniß der Oesterreicher zu den Italienern war: Infanterie wie 2 zu 3, Kavallerie 1 zu 2, Artillerie 3 zu 4.

Frankreich. Paris, 29. Juni. Der Abendmoniteur sagt: Die Italiener, ihrem ersten Angriffsplane entsagend, konzentrirten sich bei Cremona und Piacenza, Cialdini, seine Postellung aufgebend, zieht auf Bologna und von dort zur Armee des Königs am oberen Po.